

An das
Bundesministerium für
Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Mit E-Mail:
begutachtungVIB8@gesundheitsministerium.gv.at

BKA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

+43 1 531 15-0
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2023-0.263.933

Ihr Zeichen: 2023-0.069.463

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Gesundheitstelematikgesetz 2012, das Epidemiegesetz 1950, das
Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und das Patientenverfügungs-Gesetz
geändert werden;
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

In Hinblick auf die knapp bemessene Begutachtungsfrist wird darauf hingewiesen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hat (vgl. § 9 Abs. 3 der WFA-Grundsatz-Verordnung, BGBl. II Nr. 489/2012; Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

Insoweit der Entwurf Bestimmungen betreffend die Verarbeitung personenbezogener Daten enthält, wird auf die vornehmliche Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz für rechtliche Angelegenheiten des Datenschutzes verwiesen.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Art. 1 (Änderung des Gesundheitstelematikgesetzes 2012):

Zu Z 44 (§ 12a):

Zu Abs. 1:

Es ist unklar, ob mit dem Wort „darf“ ein Ermessen im Hinblick auf den Betrieb eines öffentlich zugänglichen Gesundheitsportals eingeräumt werden soll. Sofern ein Ermessen eingeräumt werden soll, ist dies klar und ausdrücklich anzuordnen (vgl. LRL 84) und das Ermessen genauer zu umschreiben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einräumung von Ermessen ohne jede Eingrenzung, in welchem Sinn das Ermessen ausgeübt wird, unzulässig wäre (vgl. VfSlg. 14.715/1996). Da der Zugang zu den in Abs. 2 genannten Diensten vom Betrieb des Gesundheitsportals abhängt, sollte überprüft werden, ob der für das Gesundheitswesen zuständige Bundesminister zum Betrieb eines solchen Portals verpflichtet werden sollte.

Zu Abs. 2:

Der Verweis auf § 23 im Klammerausdruck nach dem Begriff „Zugang“ in § 12a Abs. 2 wirft Fragen auf. Bei Verweisen ist klarzustellen, auf welche Elemente des Tatbestandes oder der Rechtsfolge der zitierten Bestimmung verwiesen wird. Besonders die Praxis, Verweisungen in der Weise zu treffen, dass die verwiesene Bestimmung ohne näheren Hinweis auf ihre Bedeutung in Klammern gesetzt wird, kann zu Mehrdeutigkeiten führen und sollte daher unterbleiben (vgl. LRL 57). Ausweislich der Erläuterungen soll der Zugang zu ELGA, dem elmpfpass und anderen gesundheitsbezogenen Diensten über mehrere Wege möglich sein. Einerseits soll das Zugangsportale nach § 23 nunmehr ohne Bezugnahme auf das Öffentliche Gesundheitsportal Österreich im 4. Abschnitt („Elektronische Gesundheitsakte (ELGA)“) geregelt werden. Andererseits soll das Gesundheitsportal gemäß § 12a wegen des nicht notwendigen Zusammenhangs mit ELGA aus dem 4. Abschnitt herausgelöst und im 3. Abschnitt („Informationsmanagement“) geregelt werden (siehe die Erläuterungen zu Z 44 (§ 12a) und Z 98 (§ 23) auf Seite 4). Vor diesem Hintergrund ist unklar, welche Bedeutung dem Verweis auf § 23 im Klammerausdruck in § 12a Abs. 2 beigemessen werden soll. Es wird eine Überprüfung und Klarstellung angeregt.

Zu Z 74 (§ 17 Abs. 1 und 2):**Zu Abs. 2:**

Nach dem vorgesehenen Absatz sind Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der ELGA-Ombudsstelle in Ausübung ihrer Tätigkeit gegenüber dem für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesminister im Zusammenhang mit der Information, Beratung und Unterstützung (der betroffenen Personen) weisungsfrei. Eine solche Weisungsfreistellung ist im vorliegenden Fall nur unter den Voraussetzungen des Art. 20 Abs. 2 B-VG zulässig. Nach dieser Bestimmung können Organe für bestimmte Aufgaben von der Bindung an Weisungen der ihnen vorgesetzten Organe freigestellt werden. Ob die Weisungsfreistellung der Mitarbeiter der ELGA-Ombudsstelle unionsrechtlich geboten ist, sodass diese unter Art. 20 Abs. 2 Z 8 B-VG fällt, wäre vom do. Bundesministerium zu beurteilen. Zum Ausgleich einer einfachgesetzlichen Weisungsfreistellung wäre gemäß Art. 20 Abs. 2 B-VG durch Gesetz ein der Aufgabe des weisungsfreien Organs angemessenes Aufsichtsrecht der obersten Organe vorzusehen, zumindest das Recht, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung der weisungsfreien Organe zu unterrichten und — soweit es sich nicht um Organe gemäß Art. 20 Abs. 2 Z 2, 5 und 8 B-VG handelt — das Recht, weisungsfreie Organe aus wichtigem Grund abuberufen.

Sollte die Weisungsfreistellung der Mitarbeiter der ELGA-Ombudsstelle unionsrechtlich nicht geboten sein, ist nach Ansicht des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst eine Heranziehung der sonstigen Tatbestände des Art. 20 Abs. 2 B-VG, nach denen weisungsfreie Organe eingerichtet werden können, zweifelhaft (siehe zur [historischen] Auslegung der Tatbestände des Art. 20 Abs. 2 B-VG die Beispiele bei *Lanner*, Kodex Verfassungsrecht⁵⁴, 2023, Art. 20 B-VG FN 7 bis 12).

Zu Z 76 (§ 17 Abs. 4):

Es fällt auf, dass nicht mehr auf ein bPK „des/der Vertretenen“ (sohin der vertretenen Person), sondern nunmehr auf ein bPK „vom dem:der Vertretenden“ (also des Vertreters) abgestellt werden soll. Es wird eine Überprüfung angeregt.

Zu Z 83 (§ 18 Abs. 8 Z 1):

Es wird darauf hingewiesen, dass die vorgesehene Formulierung „von dem:der ELGA-Teilnehmer:in“ im Kontext des § 18 Abs. 8 Z 1 dahingehend verstanden werden könnte, dass nicht auf das bPK des ELGA-Teilnehmers bzw. der ELGA-Teilnehmerin (siehe § 18

Abs. 8 Z 1 GTelG 2012 in der geltenden Fassung), sondern auf die Eintragung des bPK durch den ELGA-Teilnehmer bzw. die ELGA-Teilnehmerin („ein bPK von dem:der ELGA-Teilnehmer:in einzutragen ist“) abgestellt wird. Es wird eine Überprüfung der vorgesehenen Dativkonstruktion angeregt.

Zu § 20b GTelG 2012 (keine Novellierungsanordnung):

Es wird darauf hingewiesen, dass § 742b ASVG, § 380b GSVG, § 374b BSVG und § 261b B-KUVG mit Ablauf des 30. Juni 2023 außer Kraft treten (vgl. § 768 Abs. 1 ASVG, § 398 Abs. 1, § 392 Abs. 1 BSVG und § 279 Abs. 1 B-KUVG). Es wird daher angeregt zu prüfen, ob § 20b GTelG 2012 aufgehoben werden sollte.

Zu Z 98 (§ 23 samt Überschrift):

Zu Abs. 1:

Nach der geltenden Rechtslage ist der Dachverband im übertragenen Wirkungsbereich für die Einrichtung und Betrieb des Patientenindex (§ 18 Abs. 1 GTelG 2012), der ELGA-Anwendung „eMedikation“ (§ 20a GTelG 2012), der Widerspruchsstelle (§ 28 Abs. 2 Z 7 GTelG 2012 iVm. § 3d Abs. 3 ASVG), des Service-Centers (§ 31d Abs. 3 ASVG iVm. § 28 Abs. 2 Z 9 GTelG 2012) sowie „die Funktionen des Zugangsportals von ELGA, insbesondere jene zur Wahrung der ELGA Teilnehmer/innen/rechte“ (§ 31d Abs. 3 ASVG iVm. § 23 Abs. 2 Z 2 GTelG 2012) zuständig. Durch den vorgesehenen § 23 soll nunmehr auch die Zuständigkeit des Betriebs des Zugangsportals zu ELGA und zu eHealth-Anwendungen nach Maßgabe des 5. Abschnitts dem Dachverband übertragen werden. Gemäß § 28c Abs. 3 hat der Dachverband weiters die Entwicklung und Implementierung der ePatientenverfügung im übertragenen Wirkungsbereich umzusetzen. Soweit ersichtlich, stellen der Betrieb des Zugangsportals zu eHealth-Anwendungen sowie die Entwicklung und Implementierung der ePatientenverfügung Aufgaben dar, für die der Dachverband nach der geltenden Rechtslage bisher nicht zuständig war.

Die vorgesehene Bestimmung stützt sich auf den Kompetenztatbestand „Gesundheitswesen“ des Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG. Die Angelegenheiten des „Gesundheitswesens“ sind nicht in Art. 102 Abs. 2 B-VG genannt und daher in mittelbarer Bundesverwaltung zu vollziehen. Gemäß Art. 102 Abs. 1 B-VG wird die mittelbare Bundesverwaltung durch den Landeshauptmann und die ihm unterstellten Behörden ausgeübt.

Art. 102 Abs. 1 und 4 B-VG ermöglicht ein Abgehen von dem in Art. 102 Abs. 1 B-VG vorgesehenen Modell der Vollziehung. Durch Bundesgesetz kann daher grundsätzlich angeordnet werden, dass die Vollziehung von Bestimmungen des Gesundheitstelematikgesetzes 2012 durch im Vollziehungsbereich des Bundes eingerichtete Behörden besorgt wird. Entsprechende Gesetzesbeschlüsse dürfen jedoch nur mit Zustimmung der Länder kundgemacht werden (VfGH 13.3.2019, G 242/2018). Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes ist Art. 102 B-VG auch auf die Übertragung von Aufgaben staatlicher Verwaltung auf Selbstverwaltungskörper (hier: den Dachverband) anwendbar (vgl. VfSlg. 20.323/2019 mwN).

Vor diesem Hintergrund bedarf die vorgesehene Übertragung der in § 23 vorgesehenen (neuen) Aufgaben auf den Dachverband gemäß Art. 102 Abs. 4 B-VG der Zustimmung der Länder. Darauf wäre unter den „Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens“ im Vorblatt hinzuweisen.

Es wird angeregt, die datenschutzrechtliche Rolle des Dachverbands in den Erläuterungen zu erörtern.

Zu Z 110 (§ 24e samt Überschrift):

Zu Abs. 4:

Es fällt auf, dass eine Berichtigung einer Nachtragung iSd. § 24c Abs. 5 Einleitungssatz, Z 1 und Z 3 nicht im vorgesehenen § 24e Abs. 4 berücksichtigt wird. Es wird eine Überprüfung angeregt.

Zu Abs. 6:

Gemäß dem letzten Satz sollen die selbst eingetragenen Impfungen „den Gesundheitsdiensteanbietern gemäß § 24c Abs. 4 Z 1 nur zur Information“ dienen. Es wird angeregt, diese Anordnung zu erörtern. Darüber hinaus bezieht sich der Verweis nur auf die in § 24c Abs. 4 Z 1 genannten Gesundheitsdiensteanbieter, die Impfungen durchführen. Von diesem Verweis nicht erfasst werden daher Gesundheitsdiensteanbieter, die zwar keine Impfung durchführen, aber die eingetragenen Impfungen im Rahmen einer medizinischen Behandlung verwenden. Es wird eine Überprüfung angeregt.

Zu Z 114 (§ 24g):**Zu Abs. 1:**Zu Z 3:

Es wird angeregt zu prüfen, ob der Zweck der „Kontaktpersonennachverfolgung“ mit der vorgesehenen Verarbeitung von bloß pseudonymisierten Daten erreicht werden kann. Eine Verknüpfung der im zentralen Impfregister gespeicherten Daten mit dem – für eine Kontaktverfolgung erforderlichen – Register der anzeigepflichtigen Krankheiten (§ 4 EpiG) soll gemäß § 24g Abs. 2 nur zu den in § 24b Z 2 GTelG 2012 genannten Zielen zulässig sein. Es ist fraglich, ob der Zweck der „Kontaktpersonennachverfolgung“ unter eines der in § 24b Z 2 GTelG 2012 genannten öffentlichen Interessen subsumiert werden kann. Das öffentliche Interesse der „Bestimmung von Impfstatus und Durchimpfungsraten sowie des daraus ableitbaren Handlungsbedarfs“ gemäß § 24b Z 2 lit. a GTelG 2012 dürfte den Zweck der Kontaktpersonennachverfolgung nicht miteinschließen, da dieses Interesse in § 24g Abs. 1 Z 1 als eigenständiger – und damit von der Kontaktpersonenverfolgung unabhängiger – Zweck genannt wird. Es wird eine Überprüfung angeregt.

Zu Z 125 (§ 27 Abs. 17):

Es wird angeregt zu prüfen, ob auch der Zeitpunkt der Aufnahme der Portierungsphase einer Konkretisierung bedürfte.

Zu Z 127 (§§ 28a bis 28c):**Zu § 28b:**Zu Abs. 4:

Hinsichtlich der Humane Papillomaviren (HPV) wird darauf hingewiesen, dass Impfungen gegen dieses Virus gemäß § 4 Abs. 1 Z 4 der eHealth-Verordnung (eHealthV), BGBl. II Nr. 449/2020, in der Fassung der eHealth-Verordnungsnovelle HPV, BGBl. II Nr. 53/2023, verpflichtend im zentralen Impfregister zu speichern sind. Vor diesem Hintergrund wird angeregt, die Erforderlichkeit einer Nachtragepflicht für Impfungen gegen HPV zu überprüfen.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Zu Artikel 1 (Änderung des Gesundheitstelematikgesetzes 2012):

Zu Z 110 (§ 24e):

Zum Ausschluss des Widerspruchsrechts gemäß Art. 21 DSGVO:

Ausweislich der Erläuterungen auf Seite 12 wäre „[a]ufgrund der Schwere dieser [nicht von Mensch zu Mensch übertragbaren] Krankheiten [...] die Ungleichbehandlung von Impfungen gegen diese Krankheiten einerseits, und Impfungen gegen von Mensch zu Mensch übertragbare Krankheiten andererseits sachlich nicht gerechtfertigt“. Es erscheint jedoch fraglich, ob nicht (von Mensch zu Mensch) übertragbare Krankheiten mit übertragbaren Krankheiten vergleichbar sind. Die Dokumentation von Impfungen im elmpfpass soll – ausweislich der Erläuterungen – erforderlich sein, „um aktuelle Situationen beurteilen zu können, potentiell entstehenden Risiken effektiv und effizient zu begegnen und Maßnahmen gezielt dort zu setzen, wo es notwendig ist“. Übertragbare Krankheiten unterscheiden sich insofern von nicht (von Mensch zu Mensch) übertragbaren Krankheiten, als gegen letztere keine Maßnahmen getroffen werden können, die eine Übertragung von Mensch zu Mensch verhindern könnten. Es ist daher fraglich, was die Zielsetzung der verpflichtenden Eintragung von Impfungen sein soll, die nicht von Mensch zu Mensch übertragbar sind. Wenn die Zielsetzung lediglich darin liegen sollte, die fehlende Immunisierung von Personen gegen diese Krankheiten zu eruieren, um die Impfquote und damit den Schutz der nicht geimpften Personen vor einer Erkrankung zu erhöhen, so mag dies zwar im individuellen Interesse der betroffenen Person liegen, nicht aber zwangsläufig ein öffentliches Interesse im Bereich der öffentlichen Gesundheit begründen. Der Umstand, dass es sich um eine schwere (nicht von Mensch zu Mensch übertragbare) Krankheit handelt, vermag an dieser Beurteilung nichts zu ändern. Es wird eine Überprüfung und nähere Erörterung angeregt.

Auch die Ausführungen, wonach die – aus faktischen Gründen erforderliche – Erfassung von Tetanus-Impfungen dazu führt, dass eine Nicht-Eintragung von Impfungen gegen anzeigepflichtigen Krankheiten, die nicht von Mensch zu Mensch übertragen werden können, sachlich nicht gerechtfertigt wäre, sollte überprüft werden.

Vor diesem Hintergrund sollte auch die Schlussfolgerung, wonach es keine Impfungen gäbe, für die eine verpflichtende, lückenlose und personenbezogene Erfassung nicht erforderlich wäre, überprüft werden.

Im fünften Absatz auf Seite 13 zu Abs. 1 sollte näher ausgeführt werden, auf welcher Website die Information in allgemeiner Weise erteilt werden soll.

Zu Z 126 und 127 (§ 28 bis § 28c):

Hinsichtlich des siebten und elften Absatzes wird auf die durch die eHealth-Verordnungsnovelle HPV, BGBl. II 53/2023, eingeführte verpflichtende Eintragung von Impfungen betreffend Humane Papillomaviren (HPV) gemäß § 4 Abs. 1 Z 4 eHealth-V hingewiesen.

Zu Anlage 1 und 2:

Auf Seite 25 unter Punkt 1.1. sowie unter der Überschrift „Art der Verarbeitung“ auf Seite 32 wird ausgeführt, dass eine Speicherverpflichtung ausschließlich für COVID-19 und Influenza-Impfungen bestehe. In diesem Zusammenhang wird auf § 4 Abs. 1 Z 3 und 4 eHealth-Verordnung hingewiesen, wonach auch Impfungen gegen Affenpocken und Humane Papillomaviren (HPV) im zentralen Impfreister zu speichern sind. Es wird auch angeregt zu prüfen, ob der Begriff „Affenpocken“ in der eHealth-Verordnung durch den Ausdruck „Mpox“ ersetzt werden sollte (vgl. § 1 der Verordnung betreffend anzeigepflichtige übertragbare Krankheiten 2020, BGBl. II Nr. 15/2020, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 56/2023).

Zu Anlage 1:

Die Ausführungen im vierten Absatz auf Seite 26 sollte in Bezug auf Impfungen gegen COVID-19 im Hinblick auf die geltende Rechtslage überprüft werden. Dies gilt auch für die Ausführungen auf Seite 29f.

Zu Anlage 2:

Hinsichtlich der Ausführungen zur sachlich nicht gerechtfertigten „Ungleichbehandlung“ von Impfungen gegen von Mensch zu Mensch übertragbaren Krankheiten einerseits und Impfungen gegen von Mensch zu Mensch nicht übertragbaren Krankheiten andererseits siehe die Anmerkung zum Besonderen Teil der Erläuterungen, Zu Artikel 1 (Zu Z 110, § 24e).

Unter der Überschrift „Information der betroffenen Personen, wenn die Daten nicht bei ihnen erhoben wurden) auf Seite 41 wird ua. das Vorliegen einer Ausnahme der

Informationspflicht gemäß Art. 14 Abs. 5 lit. d DSGVO (personenbezogene Daten, die gemäß dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten dem Berufsgeheimnis, einschließlich einer satzungsmäßigen Geheimhaltungspflicht, unterliegen und daher vertraulich behandelt werden müssen) begründet. Vorbehaltlich der Auffassung des für rechtliche Angelegenheiten des Datenschutzes zuständigen Bundesministeriums für Justiz erscheint das Vorliegen des Ausnahmetatbestandes nach ho. Auffassung fraglich. Es sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, wonach die im Elmpfpass gespeicherten Daten gegenüber der betroffenen Person geheim zu halten wären. Nach der Konzeption der geltenden Rechtslage und des Entwurfes soll die betroffene Person vielmehr jederzeit auf die im Elmpfpass gespeicherten Daten zugreifen können. Auch die Zugriffe anderer Personen (insb. Gesundheitsdiensteanbieter) kann eine betroffene Person über das Recht auf Auskunft über die Protokolldaten (vgl. die Erläuterungen zu § 24e Abs. 3 auf Seite 10) in Erfahrung bringen. Es wird daher angeregt, die Anwendbarkeit der Ausnahme gemäß Art. 14 Abs. 5 lit. d DSGVO zu überprüfen.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse

<https://www.bka.gv.at/agenda/verfassung/legistik.html> hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990¹ (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert),
- das [EU-Addendum](#)² zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden mit „Rz .. des EU-Addendums“ zitiert),
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien)³ und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes zugänglich sind.

Wenn auf Grund von Änderungen des Bundesministeriengesetzes 1986 Änderungen im Wirkungsbereich der Bundesministerien vorgenommen werden, gelten Zuständigkeitsvorschriften in besonderen Bundesgesetzen als entsprechend geändert

¹ <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:f4301575-c575-403b-9300-a7dc01ec1a51/legri1990.pdf>

² <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:05576711-8715-4c8b-a3e8-fda1f437e861/addendum.doc>

³ https://www.bka.gv.at/dam/jcr:ede84206-8d48-4ce3-bdc5-c9cbc0f24fb5/layout_ richtlinien.doc

(§ 17 des Bundesministeriengesetzes 1986). Aus Gründen der Klarheit wird empfohlen, mit dem Gesetzesentwurf die nicht mehr aktuellen Ressortbezeichnungen auch formell anzupassen (vgl. Punkt 1.3.5. des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. März 2007, GZ [BKA-601.876/0006-V/2/2007](#)⁴, betreffend Bundesministeriengesetz-Novelle 2007; legistische Implikationen); dies betrifft in der geltenden Fassung Ministerialbezeichnungen in § 19 PatVG.

Im vorliegenden Entwurf finden sich unterschiedliche Varianten einer geschlechtergerechten Schreibweise. Neben korrekten Paarformen (vgl. zB „Amtsärzte und -ärztinnen“ in § 24c Abs. 4 Z 1 lit. b) finden sich – unterschiedlich ausgestaltete – Schreibweisen unter Verwendung von Doppelpunkten im Wortinnern. Diese Schreibweise läuft teils darauf hinaus, mit dem Movierungssuffix „-in“ gebildete Formen zu verwenden und vor das Movierungssuffix (manchmal auch innerhalb des Movierungssuffixes) einen Doppelpunkt zu setzen. Zum Teil werden Wörter mit einem Doppelpunkt verbunden. Dazu wird auf Folgendes aufmerksam gemacht:

- Die Schreibweise führt in bestimmten Konstellationen dazu, dass keine Genuskongruenz zwischen Substantiv und Adjektiv mehr besteht (vgl. zB „den:die [...] zuständige:n Bundesminister:in“).
- Rechtstexte sollen – so wie alle Texte – auch sprechbar sein. Dies ist bei nach dem im Entwurf propagierten Schema gebildeten Formen keineswegs gesichert: Abgesehen vom grundsätzlichen Problem, dass in der Praxis oft schwer zu unterscheiden ist, ob einfach die weibliche Form oder aber eine Form mit Pause und Glottisschlag gesprochen wird, gibt es zahlreiche Problemformen wie zB die im Entwurf vorkommenden Schreibweisen „zuständige:n“ oder „Mitarbeiter:inne:n“. Die Schreibweise mit Doppelpunkten wirft zudem Probleme in Hinblick auf die Barrierefreiheit von Texten auf (das gilt etwa für Menschen mit Sehbehinderung, für Menschen mit Lese-Rechtschreib-Schwäche und für Menschen mit Autismus) und wird daher zB vom Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverband mit ausführlicher Begründung ausdrücklich abgelehnt (anders – jedoch ohne Begründung – hingegen der Blinden- und Sehbehindertenverband Österreich).
- Zum Teil werden im Entwurf Paarformen verwendet, die sprachlich nicht korrekt sind (vgl. zB „von dem:der jeweiligen ELGA-Teilnehmer:in“ in § 14 Abs. 3a Z 2, § 18 Abs. 8 Z 1 und Abs. 9 GTelG 2012). Es sollten daher leichter sprechbare, einfacher verständliche und orthografisch normgerechte Paarformen – und zwar unter

⁴ https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL_01_000_20070301_BKA_601_876_0006_V_2_2007

Setzung der korrekten Konjunktionen – verwendet werden. In diesem Zusammenhang wird auch darauf hingewiesen, dass der Verfassungsgerichtshof im Erkenntnis VfSlg. 20.258/2018 lediglich ausgesprochen hat, dass eine Person bei der Angabe ihres Geschlechts personenstandsrechtlich nicht zur Verwendung der Begriffe „männlich“ oder „weiblich“ verpflichtet werden darf, wenn diese Begriffe mit der geschlechtlichen Identität dieser Person im Widerspruch stehen; er hat weiters ausgesprochen, dass diese Begriffe auch von der Personenstandsbehörde nicht entgegen dem Antrag einer solchen Person zur Bezeichnung des Geschlechts als allgemeines Personenstandsdatum verwendet werden dürfen. Irgendwelche Aussagen zur Verwendung einer bestimmten, eine solche geschlechtliche Identität besonders zum Ausdruck bringenden Sprache sind aus dem genannten Erkenntnis aber nicht ableitbar.

Zum Titel:

Im Titel sollte es richtig lauten: „das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz“.

Zu Art. 1 (Änderung des Gesundheitstelematikgesetzes 2012):

Zu Z 7 (Eintrag zu § 28):

Die Novellierungsanordnung sollte lauten:

7. Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu § 28 ~~wie folgt~~:

Zu Z 9 (§ 1 Abs. 1):

Steht ein Satzzeichen am Beginn eines den Gegenstand der Novellierungsanordnung bildenden Ausdrucks oder einer Wortfolge, so erleichtert es die Lesbarkeit, wenn vor und nach dem Satzzeichen jeweils ein – geschütztes – Leerzeichen gesetzt wird. Es sollte daher besser lauten:

9. In § 1 Abs. 1 wird nach der Zeichenfolge „S. 1“ die Wort- und Zeichenfolge „ „ in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 074 vom 04.03.2021 S. 35,“ eingefügt.

Zu Z 15 (§ 2 Z 9 lit. a):

In der Novellierungsanordnung sollte es lauten: „In § 2 Z 9 lit. a wird ... und lautet die sublit. dd ~~lautet:~~“

Zu Z 17 (§ 2 Z 9 lit. e):

Es sollte besser lauten: „den §§ 45 und 46 [...]“.

Nach dem Kurztitel könnte die Abkürzung „(MPG 2021)“ eingefügt werden.

Zu Z 19 (§ 2 Z 10 lit. a sublit. cc):

Im Klammerausdruck sollte es richtig lauten: „ASchG“.

Zu Z 21 (§ 2 Z 12):

Das Anführungszeichen vor dem Ausdruck „ELGA-Teilnehmer:innen“ sollte nicht hochgestellt sein.

Zu Z 40 (§ 10 Abs. 3 bis 5):

Die Novellierungsanordnung sollte besser lauten:

40. In § 10 ~~wird in~~ Abs. 3 bis Abs. 5 wird jeweils die Wortfolge „dem für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesminister“ durch die Wortfolge „dem:der für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesminister:in“ ersetzt.

Zu Z 44 (§ 12a samt Überschrift):

Im vorgesehenen § 12a Abs. 2 Z 4 sollte es lauten: „des Epidemiegesetzeses 1950“.

Zu Z 47 (§ 13 Abs. 3):

Die Novellierungsanordnung sollte lauten:

47. In § 13 Abs. 3 wird im Einleitungssatzteil die Zeichenfolge „§ 28 Abs. 2 Z 4“ durch die Zeichenfolge „§ 28a Abs. 1 Z 3“ ersetzt.

Zu Z 60 (§ 14 Abs. 3 Z 2, 4 und 7):

Die Novellierungsanordnung sollte besser lauten:

60. In § 14 Abs. 3 ~~wird in~~ Z 2, Z 4 und Z 7 wird jeweils die Wort- und Zeichenfolge „eines ELGA-Teilnehmers/einer ELGA-Teilnehmerin“ durch die Wortfolge „von einem:einer ELGA-Teilnehmer:in“ ersetzt.

Zu Z 64 (§ 14 Abs. 3a Z 2):

Es wird angeregt, der Genitivkonstruktion anstelle der vorgesehenen Dativkonstruktion den Vorzug zu geben.

Zu Z 68 (§ 15 Abs. 2):

Die Novellierungsanordnung sollte lauten:

68. ~~In § 15 Abs. 2 lautet:~~

Zu Z 69 (Überschrift zu § 16, § 16 Abs. 1 und 2):

Die Novellierungsanordnung sollte lauten:

69. ~~In der Überschrift zu § 16 wird in der Überschrift sowie in § 16 Abs. 1 und Abs. 2 wird jeweils das Wort „ELGA-Teilnehmer/innen“ durch das Wort „ELGA-Teilnehmer:innen“ ersetzt.~~

Zu Z 74 (§ 17 Abs. 1 und 2):

Bei absteigend geordneten Gliederungszitaten richtet sich der Numerus (und übrigens auch das Genus) nach der obersten Gliederungseinheit. Die Novellierungsanordnung sollte daher lauten:

74. ~~In § 17 Abs. 1 und 2 lauten~~ lautet:

Zu Z 76 (§ 17 Abs. 4):

Es wird auf das Schreibversehen „Wortefolge“ in der Novellierungsanordnung hingewiesen.

Zu Z 77 (Überschrift zu § 18 und § 18 Abs. 8):

Die Novellierungsanordnung sollte lauten:

77. ~~In der Überschrift zu § 18 wird in der Überschrift und sowie in § 18 Abs. 8 wird jeweils das Wort „ELGA-Teilnehmer/inne/n“ durch das Wort „ELGA-Teilnehmer:inne:n“ ersetzt.~~

Zu Z 78 (§ 18 Abs. 1, 2, 4 und 9):

Die Novellierungsanordnung sollte lauten:

78. ~~In § 18 wird in Abs. 1, Abs. 2, und Abs. 4 und sowie in Abs. 9 wird jeweils das Wort „Patientenindex“ durch das Wort „Patient:inn:enindex“ ersetzt.~~

Zu Z 80 (§ 18 Abs. 4, Abs. 4 Z 3 und Abs. 6):

Die Novellierungsanordnung sollte lauten:

80. In § 18 ~~wird in Abs. 4 sowie Abs. 4 Z 3 und in Abs. 6~~ wird jeweils das Wort „ELGA-Teilnehmer/innen“ durch das Wort „ELGA-Teilnehmer:innen“ ersetzt.

Zu Z 81 (§ 18 Abs. 4 Z 5):

Die Novellierungsanordnung sollte lauten:

81. ~~In~~ § 18 Abs. 4 Z 5 lautet:

Zu Z 83 (§ 18 Abs. 8 Z 1):

Es wird angeregt, der Genitivkonstruktion anstelle der vorgesehenen Dativkonstruktion den Vorzug zu geben.

Zu Z 84 (§ 18 Abs. 9):

Es wird angeregt, der Genitivkonstruktion anstelle der vorgesehenen Dativkonstruktion den Vorzug zu geben.

Zu Z 88 (§ 20 Abs. 5 Z 1):

Es fällt auf, dass die Formulierung „des ELGA-Teilnehmers/der ELGA-Teilnehmerin“ in § 20 Abs. 5 Z 1 lit. a GTelG 2012 – entgegen der Textgegenüberstellung – nicht geändert werden soll. Es wird eine Überprüfung angeregt.

Zu Z 98 (§ 23 samt Überschrift):**Zu Abs. 1:**

Dem Schlussteil des Abs. 1 sollte die Formatvorlage „58_SchlussTeil_e0_Abs“ zugewiesen werden.

Im Schlussteil sollte es lauten: „gemäß den §§ 15 und 16“.

Rechtsvorschriften sollen nicht deskriptiv formuliert werden.

Zu Z 99 (§ 24 Abs. 1 Z 1):

Die Novellierungsanordnung sollte richtig lauten:

99. In § 24 wird in Abs. 1 Z 1 das Wort „Patientenindex“ durch das Wort „Patient:inn:enindex“ und in Abs. 3 Z 1 das Wort „Patientenindexes“ durch das Wort „Patient:inn:enindexes“ ersetzt.

Zu Z 101 (§ 24a Abs. 1 Z 1):

Es fällt auf, dass in der Novellierungsanordnung – in Abweichung zum übrigen Entwurf – der Begriff „Ausdruck“ verwendet wird. Es wird nach Möglichkeit eine Vereinheitlichung der verwendeten Begrifflichkeiten angeregt.

Zu Z 106 (§ 24c samt Überschrift):**Zu Abs. 1:**

Das Wort „und“ nach der Formulierung „nach den Grundsätzen gemäß § 24d Abs. 1“ sollte entfallen.

Zu Abs. 5:

In Z 2 sollte es besser lauten: „die gemäß § 24e Abs. 6 selbsteingetragenen Impfungen“.

Zu Abs. 6:

Im vorletzten Satz des Schlussteils zu Abs. 6 sollte der Beistrich nach „§ 28b Abs. 2 Z 9 lit. a“ entfallen.

Zu Abs. 8:**Zu Z 1 und 2:**

Ziffernbezeichnungen sind nach der Ziffernnummer mit einem Punkt – und keiner Klammer – abzuschließen. Es sollte daher „1.“ und „2.“ lauten.

In Z 1 sollte es besser lauten: „zehn Jahre nach dem Sterbedatum“.

Die Formulierung „120 Jahre nach der Geburt von dem:des Bürger:in“ in Z 1 ist sprachlich unrichtig und sollte korrigiert werden.

In der Z 2 sollte es besser lauten: „Antikörperbestimmungen sind nach Ablauf der [...] unter Berücksichtigung des Stands der Wissenschaft festgelegten angemessenen Löschfrist“.

Im letzten Satz des Schlussteils zu Abs. 8 sollte es lauten: „ein Jahr“.

Zu Z 107 (§ 24d Abs. 1):

Es wird darauf hingewiesen, dass in § 24d Abs. 1 der Ausdruck „Abs. 2“ mehrfach (zweimal im Einleitungsteil und einmal in Z 5) verwendet wird. Um Unklarheiten zu vermeiden, sollte die Novellierungsanordnung besser lauten:

107. In § 24d Abs. 1 wird die Wort- und Zeichenfolge „§ 24c Abs. 2 bis 7“ durch die Wort- und Zeichenfolge „§ 24c Abs. 2, 3, 5 bis 8“ ersetzt und nach der Wort- und Zeichenfolge „in Abs. 2“ die Wort- und Zeichenfolge „und in § 24e Abs. 4“ eingefügt.

Zu Z 108 (§ 24d Abs. 1 Z 5):

Steht ein Satzzeichen am Beginn eines den Gegenstand der Novellierungsanordnung bildenden Ausdrucks oder einer Wortfolge, so erleichtert es die Lesbarkeit, wenn vor und nach dem Satzzeichen jeweils ein – geschütztes – Leerzeichen gesetzt wird. Es sollte daher besser lauten:

108. In § 24d Abs. 1 Z 5 wird die Wort- und Zeichenfolge „Bürger/innen“ durch die Wort- und Zeichenfolge „Bürger:innen“, die Wort- und Zeichenfolge „oder Z 7“ durch die Wort- und Zeichenfolge „↵ Z 7 oder Z 8“ und die Zeichenfolge „§ 18 Abs. 4“ durch die Zeichenfolge „§ 18“ ersetzt.

Zu Z 110 (§ 24e samt Überschrift):

Zu Abs. 1:

Es sollte wohl lauten: „die:den Bürger:innen“.

Zu Abs. 3:

Es sollte besser lauten: „eines ausdruckbaren PDF-Dokuments“.

Zu Abs. 6:

Im ersten Satz sollte nach dem Wort „Recht“ ein Beistrich eingefügt werden.

Es sollte besser lauten: „Selbsteingetragene Impfungen“.

Zu Abs. 7:

Im Zusammenhang mit den Internationalen Gesundheitsvorschriften sollte folgende Fundstelle aufgenommen werden: „BGBI. III Nr. 98/2008“.

Zu Z 112 (§ 24f Abs. 4):**Zu Z 1 und 2:**

Bei einer Aufzählung mit Einleitungsteil sollen die einzelnen Untergliederungen den Satz in grammatikalisch richtigerweise ergänzen. Vor diesem Hintergrund sollte Z 1 lit. b und c sowie Z 3 lit. b und c überprüft werden.

Zu Z 5:Zu lit. a:

Es sollte besser lauten: „für den Betrieb, die Wartung und die technische Weiterentwicklung“.

Zu lit. b:

Es sollte besser lauten: „für die Erinnerung“.

Zu Z 6 und 7:Zu lit. a:

Es sollte jeweils besser lauten: „für die Erinnerung“.

Aus Gründen der Einheitlichkeit sollte der Verweis nicht im Klammerausdruck zitiert werden.

Zu Z 114 (§ 24g samt Überschrift):**Zu Abs. 1:**Zu Z 5:

Es sollte besser lauten: „zur Auswertung des Nutzungsverhaltens des elmpfpasses“.

Zu Abs. 3:

Es sollte entweder lauten: „aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung“ oder „aufgrund gesetzlicher Bestimmungen“.

Zu Z 115 (§§ 24h und 24i samt Überschriften):**Zu § 24h:**Zu Abs. 2:

In der Z 1 sollte es besser lauten: „den Betrieb, die Wartung und die technische Weiterentwicklung“.

In der Z 2 sollte es besser lauten: „die Erinnerung“.

In Z 4 sollte es lauten: „das bundesweite Krisenmanagement“.

Zu Abs. 3:

Im Schlussteil sollte es lauten: „zur Verfügung gestellte Datenschutzinformation“.

Zu Abs. 4:

Den Z 1 und 2 sollte die Formatvorlage „52_Aufzaehl_e1_Ziffer“ zugewiesen werden.

Im Schlussteil sollte es lauten: „zur Verfügung gestellte Datenschutzinformation“.

Zu § 24i:**Zu Abs. 5:**

Das Wort „unbeschadet“ hat eine mehrfache Bedeutung und sollte daher nicht gebraucht werden.

Zu Z 117 (§ 26 Abs. 15):

Da durch die Angabe einer Gliederungseinheit immer auch alle ihr untergeordneten Gliederungseinheiten mitumfasst sind, erübrigt es sich, letztere gesondert anzuführen. Wird etwa ein § 2 Z 9 genannt, braucht nicht auch noch § 2 Z 9 lit. a sublit. dd, lit. c usw. angeführt zu werden. Dies wäre auch bei der Gestaltung der Überschriften im Besonderen Teil der Erläuterungen zu berücksichtigen.

Es sollte besser lauten:

„(15) Die Einträge im Das Inhaltsverzeichnis (zu den §§ 12a, 16, 18, 24e, 24g bis 24i, 28 bis 28c), § 1 Abs. 1, Abs. 2 Z 3 lit. a und lit. b, § 2 Z 2 lit. e, Z 6, Z 9, ~~Z 9 lit. a sublit. dd, lit. c, Z 9, lit. e und lit. f, Z 10 lit. a sublit. cc und lit. b sublit. aa, Z 12, Z 14 bis Z 18, § 4 Abs. 5, § 4a Abs. 1, § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 1 Z 1 lit. b und lit. c sowie Z 2, § 8 Abs. 3, § 9 Abs. 1, Abs. 3 Z 1 lit. e bis lit. h sowie Z 3, § 10 Abs. 3 bis 5 sowie und Abs. 7, § 11 Abs. 1 und Abs. 3, § 12, § 12a samt Überschrift, § 13 Abs. 1 Z 5, Abs. 2 und 3 sowie Abs. 3 Z 2, Z 3, Z 5 und Z 6, Abs. 5 und Abs. 7, § 14 Abs. 1 Z 1, Abs. 2 Z 1 lit. a und lit. b, Z 2, Z 2 lit. a und lit. b, Abs. 2a, Abs. 3 Z 2, Z 4, Z 5 und Z 7, Abs. 3a, Abs. 3a Z 1 und Z 2 sowie und Abs. 4, § 15 Abs. 2, die Überschrift zu § 16, § 16 Abs. 1, Abs. 2, sowie Abs. 2 Z 2, Abs. 3 und Abs. 5, § 17, die Überschrift zu § 18, § 18 Abs. 1, Abs. 2, sowie Abs. 2 Z 4 lit. b, Abs. 4, sowie Abs. 4 Z 3 und Z 5, Abs. 6 bis Abs. 8, sowie Abs. 8 Z 1 und Abs. 9, § 19 Abs. 1, § 20 Abs. 1 bis Abs. 3, Abs. 5 Z 1 sowie Z 1 lit. b und Abs. 6 Z 1, § 20a, § 21 Abs. 2 Z 6 und Z 7 sowie Abs. 3, § 22 Abs. 4, § 23 samt Überschrift, § 24 Abs. 1 Z 1, Abs. 2 und Abs. 3 Z 1, § 24a Abs. 1 Z 1 und Z 4 sowie Abs. 2 Z 1 lit. c, § 24b Z 1 lit. d und Z 3, § 24c samt Überschrift, § 24d Abs. 1, sowie Abs. 1 Z 5 und Abs. 2, § 24e samt Überschrift, § 24f Abs. 2, Abs. 4 sowie und Abs. 6, § 24g samt Überschrift, § 24h und § 24i samt Überschriften, § 26 Abs. 9 Z 2, § 27 Abs. 1 bis Abs. 4, und Abs. 6 bis Abs. 9, Abs. 13, und Abs. 14 sowie und Abs. 17, § 28 bis § 28bc samt Überschriften, § die Überschrift zu § 28c sowie § 28c Abs. und 2, § 29 Abs. 2, § 31 sowie § 32 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I. Nr. xxx/2023 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig treten § 14 Abs. 5, § 15 Abs. 1, § 27 Abs. 5 und Abs. 12 außer Kraft. § 12a Abs. 2 Z 4 tritt mit Ablauf des 30. Juni 2023 außer Kraft.“~~

Zu Z 125 (§ 27 Abs. 17):**Zu Z 1:****Zu lit. a:**

Es sollte besser lauten: „für den Betrieb, die Wartung und die technische Weiterleitung“.

Zu lit. d:

Es sollte besser lauten: „§ 24c Abs. 2 und 3“.

Zu lit. f:

Am Ende der lit. f sollte ein Punkt gesetzt werden.

Zu Z 127 (§§ 28a bis 28c):**Zu § 28a:**Zu Abs. 2:

Es sollte lauten: „die international anerkannten Standards, die wirtschaftliche Vertretbarkeit sowie den Stand der technischen Möglichkeiten“.

Zu § 28b:Zu Abs. 2:

In Z 1 sollte das Wort „die“ nach dem Beistrich entfallen.

In Z 6 sollte es besser lauten: „selbst_einzutragenden Daten“.

In Z 9 sollte den lit. a und b sollte die Formatvorlage „52_Aufzaehl_e2_Lit“ zugewiesen werden.

Zu Abs. 3:

Es sollte lauten: „die international anerkannten Standards, die wirtschaftliche Vertretbarkeit sowie den Stand der technischen Möglichkeiten“.

Zu Abs. 4:

Statt „aufgrund derer“ sollte es richtig „aufgrund deren“ lauten.

Zu § 28c:Zu Abs. 1:

Der Verweis auf § 3 Abs. 2b KAKuG sollte überprüft werden.

Zu Abs. 4:

Es fällt auf, dass kein Verweis auf § 20b enthalten ist (vgl. zur geltenden Rechtslage § 28 Abs. 5 GTelG 2012). Es wird eine Überprüfung angeregt.

Zu Art. 2 (Änderung des Epidemiegesetzes 1950):**Zu Z 1 (§ 4 Abs. 3a Z 1):**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Wort- und Zeichenfolge „Z 2 lit. a bis c“ nicht in § 4 Abs. 3a Z 1 EpiG enthalten ist. In der Novellierungsanordnung (sowie in der Textgegenüberstellung) sollte es wohl „§ 4 Abs. 3b Z 1“ lauten. Dies wäre auch in der Inkrafttretensbestimmung des § 50 Abs. 35 zu berücksichtigen.

Zu Z 3 (§ 4e Abs. 6):

Es wird darauf hingewiesen, dass § 4e EpiG mit Ablauf des 30. Juni 2023 außer Kraft tritt. Sofern der vorgesehene Entwurf nicht vor diesem Datum in Kraft tritt, könnte Z 3 entfallen.

Zu Z 4 (§ 50 Abs. 35):

Nach der Formulierung „BGBl. I Nr. xxx/2023“ sollte ein Leerzeichen eingefügt werden.

Zu Art. 3 (Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes):**Zum Einleitungssatz:**

Es wird darauf hingewiesen, dass im Einleitungssatz die Fundstellenbezeichnung „BGBl. I“ doppelt genannt wird und daher einmal entfallen sollte.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz zuletzt durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 36/2023 geändert wurde.

Die Paragraphennummer sollte wohl lauten: „§ 784“.

Zu Art. 4 (Änderung des Patientenverfügungs-Gesetzes):

Zum Einleitungssatz:

Zusätzlich zur letzten formellen Novellierung des zu novellierenden Bundesgesetzes sollte auch die nachfolgende Änderung des Bundesministeriengesetzes (vgl. zuletzt BGBl. I Nr. 98/2022), angeführt werden. Gemäß dieser Novelle in Verbindung mit § 17 des Bundesministeriengesetzes 1986 gelten nämlich die in Bundesgesetzen enthaltenen Ressortbezeichnungen als geändert (vgl. sinngemäß Punkt 1.3.6. des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. März 2007, GZ [BKA-601.876/0006-V/2/2007](#)^[8], betreffend Bundesministeriengesetz-Novelle 2007; legistische Implikationen).

IV. Zu den Materialien

Zum Vorblatt:

Zum Vorblatt und zu den Erläuterungen wird allgemein und insbesondere hinsichtlich der durch die Einführung der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung eingetretenen Änderungen auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 10. Juni 2015, GZ 930.855/0063-III/9/2015⁵ (betreffend „Wirkungsorientierte Folgenabschätzung“ und Einführung der „Vereinfachten Wirkungsorientierten Folgenabschätzung“; Auswirkungen insbesondere in legistischer Hinsicht; Gestaltung von Vorblatt und Erläuterungen) hingewiesen.

Es ist auf **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens** im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 13. November 1998, GZ [600.824/8-V/2/98](#) (betreffend Vorblatt und Erläuterungen zu Regierungsvorlagen; Aufnahme eines Hinweises auf Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens) hinzuweisen.

^[8] https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL_01_000_20070301_BKA_601_876_0006_V_2_2007

⁵ https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL_01_000_20150610_930_855_0063_III_9_2015

Es wird darauf hingewiesen, dass in diesem Zusammenhang auch auf das „Erfordernis der Zustimmung der beteiligten Länder zur Kundmachung eines Bundesgesetzes“ hinzuweisen ist. Dazu zählt auch die Zustimmung der beteiligten Länder zur Kundmachung von Bundesgesetzen, die in Angelegenheiten, die in mittelbarer Bundesverwaltung zu besorgen sind, Bundesbehörden mit der Vollziehung betrauen (Art. 102 Abs. 1 letzter Satz B-VG) oder die die Errichtung von eigenen Bundesbehörden für andere als die in Art. 102 Abs. 2 B-VG bezeichneten Angelegenheiten vorsehen (Art. 102 Abs. 4 B-VG). Es wird daher angeregt, einen entsprechenden Hinweis im Hinblick auf die vorgesehene Änderung des Gesundheitstelematikgesetzes 2012 (siehe die inhaltliche Anmerkung zu Artikel 1 Z 98 (§ 23)) aufzunehmen.

Zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung:

Im vierten Absatz auf Seite 3 wird ausgeführt, dass andere als Influenza- und COVID-19-Impfungen auf freiwilliger Basis dokumentiert werden können. In diesem Zusammenhang wird auf § 4 Abs. 1 Z 3 und 4 eHealth-V hingewiesen, wonach auch Impfungen gegen Affenpocken und Humane Papillomaviren (HPV) im zentralen Impfregister zu speichern sind.

Auf Seite 5 sollte im ersten Absatz wohl nach der Formulierung „Verschlüsselung von“ das Wort „Daten“ eingefügt werden.

Auf Seite 7 sollte es unter der Überschrift „Maßnahme 3: Anpassung von eHealth-Bestimmungen) besser lauten: „~~Streichung~~ Entfall der Verordnungsermächtigung in § 28“.

Auf Seite 8 sollte die Angabe zur Anzahl der Betroffenen unter der Überschrift „Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern“ überprüft werden.

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen wäre auch zusammengefasst und (für Zwecke der Gestaltung des Stirnbalkens im Bundesgesetzblatt) unter Angabe der CELEX-Nummer anzugeben, welche Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften durch das im Entwurf

vorliegende Bundesgesetz umgesetzt werden sollen (vgl. das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10. Juni 1992, [GZ 671.804/10-V/8/92](#)).

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Zu Art. 1 (Änderung des Gesundheitstelematikgesetzes 2012):

Der Überschrift „Zu Art. 1 ...“ sollte die Formatvorlage 82_ErlUeberschrL zugewiesen werden.

In der ersten Unterüberschrift auf der zweiten Seite sollte es lauten: „[...] Z 51 und 52 [...]“.

In der ersten Unterüberschrift sollte überdies im Klammerausdruck zu Z 77 bis 80 der Verweis auf § 18 „Abs. 3“ entfallen.

In der zweiten Überschrift auf der zweiten Seite sollte es wohl richtig lauten: „Z 47 und 50 (§ 13 Abs. 3), [...] und Z 121 (§ 27 Abs. 7 bis 9)“.

Der Verweis auf „Z 122 (§ 28 Abs. 1 Z 1)“ in der zweiten Unterüberschrift auf der zweiten Seite sollte überprüft werden, da weder die Ziffer noch die verwiesene Bestimmung im Novellenentwurf eine Entsprechung finden.

Auf Seite 3 sollte die Überschrift „Zu Z 24 (§ 2 Z 19)“ überprüft werden, die nicht mit dem Novellenentwurf übereinstimmt.

Zu Z 44 (§ 12a) und Z 98 (§ 23):

Im vierten Absatz sollte es besser lauten: „§ 4b Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 7 Z 3 des Epidemiegesetzes 1950 (EpiG), BGBl. I Nr. 186/1950“. Sofern der vorgesehene Entwurf nicht vor dem Ablauf des 30. Juni 2023 in Kraft tritt, könnte § 12a Abs. 2 Z 4 entfallen.

Im vorletzten Absatz sollte es besser lauten: „gemäß den §§ 15 und 16“.

Zu Z 66 (§ 14 Abs. 5):

Im ersten Absatz sollte es besser lauten „Transformationsverbot von unmittelbar anwendbarem Unionsrecht“.

Zu Z 74 (§ 17 Abs. 2):

Es sollte besser lauten: „Neben redaktionellen Anpassungen [...]“.

Zu Z 81 (§ 18 Abs. 4 Z 5):

Im achten Absatz sollte es lauten: „§ 6 Abs. 2 Z 1 des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes (FM-GwG)“.

Hinsichtlich des Verweises auf § 35a des Sicherheitspolizeigesetzes im achten Absatz könnte auf die Zitierung der Fassung der Druckfehlerberichtigung (BGBI. Nr. 662/1992) verzichtet werden.

Zu Z 106 (§ 24c):

Im ersten Absatz sollte es besser lauten: „Art. 8 der EU-Grundrechtecharta, [...]“.

Im Absatz zu „Abs. 4 Z 2“ und „Abs. 3“ sollte es lauten: „durch ärztlich geführte medizinisch-diagnostische Labore“.

Im zweiten Absatz zu „Abs. 4 Z 1“ sollte es anstelle der „speicherverpflichtenden Gesundheitsdiensteanbieter“ besser „zur Speicherung verpflichteten Gesundheitsdiensteanbieter“ lauten. Auch sollte statt von „Speicherverpflichteten“ besser von „zur Speicherung Verpflichteten“ gesprochen werden.

Im Absatz zu „Abs. 5“ sollte es richtig lauten: „Der vorgeschlagene Abs. 5 gibt [...] in der geltenden Fassung wieder“.

Im ersten Absatz auf Seite 10 sollte es besser lauten: „spätestens ein Jahr“.

Zu Z 109 (§ 24d Abs. 2):

Im letzten Satz sollte es lauten: „Durch die vorgeschlagene Änderung soll dies [...]“.

Zu Z 110 (§ 24e):

Im sechsten Absatz sollte das Wort „sich“ vor dem Wort „ausdrucken“ entfallen.

Im Hinblick auf die Definition des Art. 4 Z 9 DSGVO zum Begriff „Empfänger“ und den Ausführungen in den Erläuterungen zu Z 2 bis 4 auf Seite 2, wonach von einer gendergerechten Formulierung der Begriffe „Verantwortlicher“ und „Auftragsverarbeiter“ Abstand genommen wird, sollte erwogen werden, auch von einer gendergerechten Formulierung des Begriffs „Empfänger“ Abstand zu nehmen (vgl. sechster Absatz). Dies wäre auch in den sonstigen Erläuterungen zu berücksichtigen.

Es wird angeregt, im zweiten Absatz auf Seite 11 die Begriffe „aktualisieren“ und „stornieren“ unter Anführungszeichen zu setzen.

Im fünften Absatz auf Seite 11 sollte es lauten: „[...] jedoch stellt die Beibehaltung der aktuellen Rechtslage die für die betroffenen Personen praxisfreundlichere Lösung dar, [...]“.

Im fünften Absatz auf Seite 11 sollte der Verweis wohl lauten „gemäß § 41 Abs. 4 leg. cit.“. Es wird angeregt zu prüfen, ob in diesem Verweis auch ein Bezug auf Amtsärzte aufgenommen werden sollte.

Im sechsten Absatz auf Seite 11 sollte es besser lauten: „allen zugriffsberechtigten Personen bereitgestellt werden“.

Im achten Absatz auf Seite 11 sollte der Verweis wohl richtig lauten: „§ 24g Abs. 5“.

Im sechsten und siebten Absatz auf Seite 13 sollte es jeweils besser lauten: „selbst eingetragenen Impfungen“. Dies sollte auch in den sonstigen Erläuterungen berücksichtigt werden.

Im zweiten Absatz auf Seite 14 sollte nach dem Wort „eingeräumt“ ein Beistrich eingefügt werden.

Im dritten Absatz sollte es „Dritterer“ lauten. Es wird zur Erwägung gestellt, anstelle des Begriffs „Dritter“ – aufgrund der Definition des Art. 4 Z 10 DSGVO – besser die Formulierung „von anderen (betroffenen) Personen“ zu verwenden.

Zu Z 112 (§ 24f Abs. 4):

Der Überschrift sollte ein Doppelpunkt angefügt werden.

Zu Z 114 (§ 24g):

Im Absatz betreffend den „eHealth-Verzeichnisdienst (§ 10)“ auf Seite 15 sollte der Verweis „in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Z 3“ überprüft werden.

Im Absatz betreffend „eMedikation (§ 20a)“ auf Seite 15 sollte es besser lauten: „ist es erforderlich, dass Impfdaten mit Daten zu rezent verordneten Medikationen verknüpft werden“.

Im Hinblick auf die Verweise auf § 4 Abs. 3a EpiG wird auf das Außerkrafttreten dieser Bestimmung mit Ablauf des 30. Juni 2023 hingewiesen (§ 50 Abs. 19 EpiG).

Im zweiten Absatz auf der Seite 17 sollte es richtig lauten: „Gemäß § 2d Abs. 2 Z 3 lit. b in Verbindung mit § 38b des Forschungsorganisationsgesetzes (FOG)“.

Zu Z 115 (§ 24h und § 24i):Zu § 24h:

Es wird auf das Schreibversehen „Bundesgesetztes“ im dritten Absatz aufmerksam gemacht.

Im zweiten Absatz auf Seite 18 sollte es im Klammerausdruck lauten „vgl. dazu etwa § 22b Abs. 1a des Passgesetzes 1992, [...]“.

Im dritten Absatz auf Seite 18 sollte es besser lauten: „für den Betrieb, die Wartung und die technische Weiterentwicklung“.

Zu § 24i:

Im vierten Absatz auf Seite 19 sollte es im vorletzten Satz lauten: „denn bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben wird sie in dessen:deren Auftrag tätig“.

Im fünften Absatz auf Seite 19 sollte es im ersten Satz wohl lauten: „benötigen die Mitarbeiter:innen der eHealth-Servicestelle entsprechende Zugriffsrechte, die in Abs. 2 und § 24f Abs. 4 Z 5 lit. f näher ausgeführt werden“.

Im neunten Absatz auf Seite 19 sollte es wohl richtig lauten: „Darüber hinaus ist auch keinesfalls angedacht, durch eine proaktive Fehlerbehebung das Recht auf Berichtigung zu beschränken.“

Im fünften Absatz auf Seite 20 kann der Beistrich nach dem Wort „Fragestellungen“ entfallen.

Zu Z 117 (§ 26 Abs. 15):

Der Klammerausdruck in der Überschrift sollte richtig lauten: „§ 26 Abs. 15“.

Zu Z 125 (§ 27 Abs. 17):

Der Verweis auf „§ 1 Abs. 2 Z 4“ im zweiten Absatz auf Seite 22 sollte überprüft werden.

Zu Z 126 und 127 (§ 28 bis § 28c):

Im fünften Absatz auf Seite 23 sollte die offene Klammer „ (“ entfernt werden. Zudem sollte es lauten: „für die ein international anerkanntesg Schutzkorrelat besteht“. Nach dem Klammerausdruck sollte ein Beistrich eingefügt werden.

Im siebten Absatz auf Seite 23 sollte es lauten: „ein international anerkanntesg Schutzkorrelat“.

Im ersten Aufzählungspunkt zu Abs. 6 auf Seite 23 sowie im zweiten Aufzählungspunkt auf Seite 24 sollte es jeweils lauten: „Die Antikörperbestimmung ist nur vorübergehendd aussagekräftig“.

Zu Anlage 1:

Im Hinblick auf die Verweise auf den Impfplan des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz könnte auf den aktualisierten „Impfplan Österreich 2023) verwiesen werden.

Im zweiten Absatz auf Seite 26 sollte es im Klammerausdruck besser lauten: „20 bis 30 % der Erkrankten“.

Auf Seite 27 könnte im ersten Absatz auf den aktualisierten „Kurzbericht Polio – Durchimpfungsraten 2021“ verwiesen werden.

Auf das Schreibversehen im zweiten Absatz auf Seite 27 „Papierimpfass“ wird aufmerksam gemacht.

Der im dritten Absatz auf Seite 27 zitierte Link sollte überprüft werden.

Im fünften Absatz auf Seite 28 sollte es lauten: „nicht berücksichtigt werden“.

Auf Seite 28 könnte auf den aktualisierten „Kurzbericht Masern 2021“ verwiesen werden.

Auf Seite 31 sollte es im zweiten Absatz lauten: „ungeschützte Risikogruppen“. Auf das Schreibversehen „lpmfstatus“ wird aufmerksam gemacht.

Auf Seite 31 sollte im letzten Absatz der letzte Halbsatz überprüft werden.

Zu Anlage 2:

Im zweiten Absatz auf Seite 33 sollte zwischen „Abs. 6“ und „GTelG 2012“ ein Leerzeichen eingefügt werden.

Im zweiten Absatz auf Seite 33 sollte es wohl lauten: „Darüber hinaus haben Gesundheitsdiensteanbieter, die Impfungen durchführen, die Möglichkeit, andere als die verordneten [...]“.

Im sechsten Absatz auf Seite 33 sollte der Verweis lauten: „gemäß § 30c Abs. 1 Z 2 lit. a ASVG“.

Im siebten Absatz sollte es lauten: „der Nameu der natürlichen Person“.

Auf Seite 37 sollte es im ersten Absatz unter der Überschrift „Angemessenheit der Verarbeitung“ besser lauten: „Die Verwendung des elmpfpasses [...]“.

Auf Seite 39 sollte es im ersten Absatz wohl lauten: „als nächster Impfterminu“.

Unter der Überschrift „Speicherbegrenzung“ auf Seite 40 sollte es besser lauten: „zehn Jahre“ und „ein Jahr“. Dies wäre auch in den sonstigen Erläuterungen zu berücksichtigen.

Zur Textgegenüberstellung:**Zu Art. 1 (Änderung des Gesundheitstelematikgesetzes 2012):**

Folgende Abweichungen in der Spalte „Vorgeschlagene Fassung“ vom Novellentwurf konnten festgestellt werden:

- In § 2 Z 9 lit. a sublit. dd werden am Ende zwei Beistriche zitiert.
- in § 2 Z 10 lit. a sublit. cc wird im Klammerausdruck auf die Abkürzung „ASchG“ verwiesen.
- Die in Z 88 angeordnete Novellierung wird in der Spalte „Vorgeschlagene Fassung“ nicht abgebildet und die in § 20 Abs. 5 Z 1 lit. a gelb markierte Änderung findet keine Entsprechung im Novellenentwurf.
- In § 24c Abs. 4 lit. d wird im Klammerausdruck auf „§ 5 Abs. 4 HebG“ (anstelle „§ 4 Abs. 5 HebG“) verwiesen.
- In § 27 Abs. 17 Z 2 lit. a wird auf „Der:die“ (anstelle von „Der:Die“) verwiesen.

Zu Art. 2 (Änderung des Epidemiegesetzes 1950):

In der Spalte „Vorgeschlagene Fassung“ wurde in § 50 Abs. 35 – im Gegensatz zum Novellenentwurf – nach der Fundstelle „xxx/2023“ ein Leerzeichen eingefügt.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 2. Mai 2023

Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:

Dr. Albert Posch, LL.M.

Elektronisch gefertigt